

# § 138 ASVG Anspruchsberechtigung.

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.01.2026

1. (1)Pflichtversicherte, sowie aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene nach§ 122 Anspruchsberechtigte, diese jedoch nur bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der ersten drei Wochen dieser Anspruchsberechtigung, haben aus dem Versicherungsfalle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Krankengeld. § 122 Abs. 2 Z 2 letzter Satz ist nicht anzuwenden.
2. (2)Vom Anspruch auf Krankengeld sind ausgeschlossen:
  1. a)Lehrlinge ohne Entgelt,
  2. b)die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen sowie die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 und 5 und gemäß § 7 Z. 1 lit. e pflichtversicherten, in Ausbildung stehenden Personen ohne Bezüge,
  3. c)in der Krankenversicherung der Rentner Bezieher einer Rente aus der Pensionsversicherung gemäß§ 8 Abs. 1 Z. 1,
  4. d)gemäß § 9 in die Krankenversicherung einbezogene Personen;
  5. e)die nach § 4 Abs. 1 Z 11 und § 8 Abs. 1 Z 4a pflichtversicherten Personen;
  6. f)die nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d Teilversicherten;
  7. g)die nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. f Teilversicherten;
  8. h)die nach § 8 Abs. 1 Z 5 Teilversicherten;
  9. i)die nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. g Teilversicherten;
  10. j)die nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. h Teilversicherten.
3. (3)Nach Abs. 1 Anspruchsberechtigte, die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und die der Österreichischen Zahnärztekammer angehörenden Dentisten/Dentistinnen haben den Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit dem Versicherungsträger innerhalb einer Woche zu melden. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt oder durch eine Krankenanstalt ist der Meldung durch den Anspruchsberechtigten gleichzuhalten.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999